

II.

Meine Verfahrensart

beim

Gesetzlehren.

Ich nenne die hier zu beschreibende Lehrart die meinige; nicht, als wenn ich mir die ganze Erfindung derselben zueignen wollte, — einige ihrer Theile sind lange vor mir, andere von Andern mit mir zugleich oder nach mir bemerkt und angewandt worden — sondern weil ich sie für die beste halte; weil ich sie beswegen zu der meinigen gemacht habe, und weil ich mir denn doch auch nicht verheelen kann, Einiges aus eigenen Mitteln hinzugefügt zu haben.